

Fachbereich AKTUELL

FBEH-102

Handlungshilfe für ermächtigte Ausbildungsstellen Erste Hilfe im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie

Sachgebiet Qualitätssicherung Erste Hilfe
Stand: 07.06.2021

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie führt zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen und trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt sowie Bildungseinrichtungen.

SARS-CoV-2 wird vorrangig und mit hoher Ansteckungsrate über luftgetragene Tröpfchen (Aerosole) aus den Atemwegen Infizierter auf weitere Personen übertragen. Als Eintrittsporten gelten exponierte Schleimhäute der Empfänger (Mund, Nase, Augen). Die Übertragung findet vor allem bei räumlicher Nähe zu einem Virenausscheider statt, zum Beispiel beim Unterschreiten des Mindestabstandes. Es zeigte sich, dass die Viren insbesondere in geschlossenen Räumen sehr effizient durch Tröpfchen und Aerosole von Mensch zu Mensch übertragen werden und sich in der Bevölkerung verbreiten. Die Übertragung über kontaminierte Oberflächen und Hände ist, wenn auch in geringerem Maße, ebenfalls möglich und in Betracht zu ziehen.¹

Diese Handlungshilfe unterstützt den Unternehmer bzw. die Unternehmerin sowie ermächtigte Ausbildungsstellen bei der Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21.01.2021, zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.04.2021, und des vom Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gesetzten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 22.02.2021² und konkretisiert die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Bereich der betrieblichen Ersten Hilfe. Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen und die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, sowie die Erste Hilfe im Betrieb und in Bildungseinrichtungen sicherzustellen. Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Die Handlungshilfe enthält Empfehlungen für ermächtigte Ausbildungsstellen.

¹ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Fassung 22.02.2021), 2.1

² SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 22.02.2021: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Informationen für Unternehmen enthält die Veröffentlichung FBEH-100 „Handlungshilfe für Unternehmen – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“.

Informationen für betriebliche Ersthelfende sind in der Veröffentlichung FBEH-101 „Handlungshilfe für betriebliche Ersthelfende – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hygienemaßnahmen	3
2	Maßnahmen vor und während der Schulung.....	3
3	Maßnahmen bei Teilnehmerübungen	4
4	Maßnahmen nach der Schulung	4
5	Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen betrieblicher Ersthelfender	4
6	Checkliste für ermächtigte Ausbildungsstellen zur Schulung betrieblicher Ersthelfender im Umfeld der SARS-CoV-2-Pandemie.....	6

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Lehrgangsverlauf trägt in erster Linie die ermächtigte Ausbildungsstelle. Die Teilnehmenden müssen einen Mund-Nasen-Schutz zum Kurs mitbringen. Dieser Mund-Nasen-Schutz kann eine medizinische Gesichtsmaske, eine FFP2-Maske oder eine in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichnete vergleichbare Atemschutzmaske sein. Der Mund-Nasen-Schutz ist vom Arbeitgeber der Teilnehmenden zu stellen. Bei Inhouse-Schulungen liegt die Verantwortung in Bezug auf Hygieneschutz (außer Übungsmaterialien) und die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten beim Unternehmen, also dem Auftraggeber des Erste-Hilfe-Kurses.

In jedem Fall müssen länderspezifische Vorgaben, z.B. Infektionsschutz-Verordnungen/ Coronaschutz-Verordnungen sowie die Vorgaben der regional zuständigen Behörden beachtet werden. Ferner muss die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS in der jeweils aktuell gültigen Fassung berücksichtigt werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass pro Person 10 m² bei einem Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuplanen sowie ein Mund-Nasen-Schutz erforderlich ist. Wenn pro Person 10 m² nicht möglich sind (z.B. bei Nichtverfügbarkeit ausreichend großer Räume), ist unter Berücksichtigung des 3g-Prinzips (3g-Prinzip: vollständig geimpfte, aktuell negativ getestete, genesene Personen) auch ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen ausreichend. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept (erweitertes Hygienekonzept SARS-CoV-2-Pandemie) sollte erstellt werden. Die konkrete Ausarbeitung muss auf die jeweilige ermächtigte Ausbildungsstelle bezogen sein. Ein „Musterkonzept“ wird nicht zur Verfügung gestellt, da jeweils landesrechtlichen und stellenspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden muss. Eine Prüfung des Konzepts durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QSEH) erfolgt nicht.

Teilnehmerübungen sind weiterhin verpflichtender Bestandteil für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfenden (vgl. DGUV Grundsatz 304-001). Zur Reduzierung eines Übertragungsrisikos unter den Teilnehmenden oder auf Lehrkräfte muss der Ablauf der Teilnehmerübungen angepasst werden. Wenn aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Teilnehmerübungen nicht an anderen Teilnehmenden durchgeführt werden dürfen, sind Alternativen zu erarbeiten (z.B. Übung an einer geeigneten Puppe, Übung an sich selbst).

1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Regelmäßige desinfizierende Reinigung aller Kontaktflächen einschließlich Türen, Türgriffe sowie der Übungsmaterialien,
- Regelmäßige desinfizierende Reinigung der sanitären Anlagen
- Regelmäßiges Lüften des Raumes,
- Teilnehmende dazu anhalten, die Hände regelmäßig vor Betreten des Schulungsraumes und im Rahmen der Teilnehmerübungen gründlich zu waschen und/oder zu desinfizieren,
- Teilnehmende über Hygienemaßnahmen informieren, u.a. Abstandsgebot, Mund-Nasen-Schutz, Hust- und Niesetikette, Handhygiene,
- Hinweise aushängen, u.a. allg. Hygienehinweise, Handhygiene.

2 Maßnahmen vor und während der Schulung

- Sicherstellen, dass Teilnehmende und Lehrkräfte frei von Covid-19-typischen Erkrankungssymptomen sind,
- Es sollte auf Tische für Teilnehmende im Lehrsaal verzichtet werden, um unnötige Oberflächenkontakte zu vermeiden,
- Sicherstellen, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird; darüber hinaus sollten in der Regel 10 m² pro Personen zur Verfügung stehen; lassen die räumlichen Voraussetzungen dies nicht zu (z.B. bei Nichtverfügbarkeit ausreichend großer Räume), ist unter Berücksichtigung des 3g-Prinzips (3g-Prinzip: vollständig geimpfte, aktuell negativ getestete, genesene Personen) auch ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen ausreichend.
- Wird bei Teilnehmerübungen zwischen zwei Personen der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (länderspezifische Verordnungen bzw. Vorgaben von regionalen Behörden berücksichtigen!),
- Hinweisen auf die Gültigkeit der Flächen- bzw. Abstandregelungen auch außerhalb des Lehrgangsraumes (unter anderem Aufenthaltsbereich, Verkehrswege und sanitärer Bereich)
- Bei der Durchführung der Schulung sollte weitestgehend auf Methoden verzichtet werden, die den Abstand zwischen den Teilnehmenden verringern bzw. zu einer direkten körperlichen Interaktion der Teilnehmenden führen (Partner-Teilnehmerübungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren).

3 Maßnahmen bei Teilnehmerübungen

- Teilnehmerübungen sind vorrangig an der eigenen Person (z.B. Übung zur Versorgung von Wunden) oder alternativ immer zwischen den beiden gleichen Personen durchzuführen,
- Bei Teilnehmerübungen sind ein Mund-Nasen-Schutz und Einmalhandschuhe zu tragen,
- Die Atemkontrolle sollte nicht am Teilnehmenden, sondern am Phantom geübt werden;
- Bei der Übung der Seitenlage wird die Atemkontrolle nur angedeutet,
- Ist auf Grund regionalbehördlicher Verfügungen das Üben mit direktem Körperkontakt verboten, kann die Seitenlage als Ausbilderdemonstration am Phantom oder über andere geeignete Visualisierungstechniken vermittelt werden
- Die Teilnehmerübung zur Wiederbelebung (ohne AED) wird nur mittels Einhelfer-Methode geübt,
- Die Beatmung kann abweichend von der üblichen Vorgehensweise nur angedeutet werden. Der Ablauf der Wiederbelebung ist von jedem Teilnehmenden als kompletter Handlungsablauf zu üben. Jedem Teilnehmenden ist trotzdem ein eigenes, ordnungsgemäß desinfiziertes Gesichtsteil zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist die Brusthaut nach jedem Teilnehmenden desinfizierend abzuwischen.
- Bei der Wiederbelegung mit dem Automatisierten Externen Defibrillator (AED) sollte dieser von einer zweiten Person geholt und mit größtmöglichen Abstand zum anderen Ersthelfenden bedient werden.

4 Maßnahmen nach der Schulung

- Benutzte Gesichtsmasken werden in einem geschlossenen Behältnis/Sack aufbewahrt.
- Die Aufbereitung des gesamten Übungsmaterials, insbesondere der Gesichtsmasken erfolgt nach den Vorgaben der Handlungsanweisung zur Desinfektion.

5 Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen betrieblicher Ersthelfender

Die Lehrgangsgebühren für den Standardkurs gemäß DGUV Grundsatz 304-001 übernehmen die Unfallversicherungsträger in Form einer Pauschgebühr. Für Kurse im Jahr 2021 beläuft sich die Lehrgangspauschale auf 35 Euro je Teilnehmenden.

Die durch den hygienischen Mehraufwand (Abstandsregeln und erweiterte Hygienemaßnahmen) entstehenden Kosten der ermächtigten Stellen werden von den Unfallversicherungsträger in Form einer pandemiebedingten Zulage in Höhe von 12 Euro pro Teilnehmenden übernommen. Diese Zulage wird für Kurse rückwirkend ab 01. Juni 2020 und befristet für den Zeitraum bis zum Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz gezahlt. Mit den gesamten Pauschgebühren in Höhe von 47 Euro gelten alle Aufwendungen in dem genannten Zeitraum für die Lehrgänge im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VII in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 1 als abgegolten, unabhängig davon, ob die Lehrgänge in eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Inhouse) stattfinden. Coronabedingte Mehrkosten dürfen weder den Unternehmen noch den Versicherten in Rechnung gestellt werden.

Wenn auf ausdrücklichen Wunsch des Unternehmens vom Standard-Lehrgang abgewichen werden soll und hieraus erhöhte Kosten mit dem Unternehmen abgerechnet werden sollen, bedarf dies eines zusätzlichen Vertrags. Folgende Abweichungen ermöglichen – wie bisher auch - den Abschluss eines zusätzlichen zivilrechtlichen Vertrages:

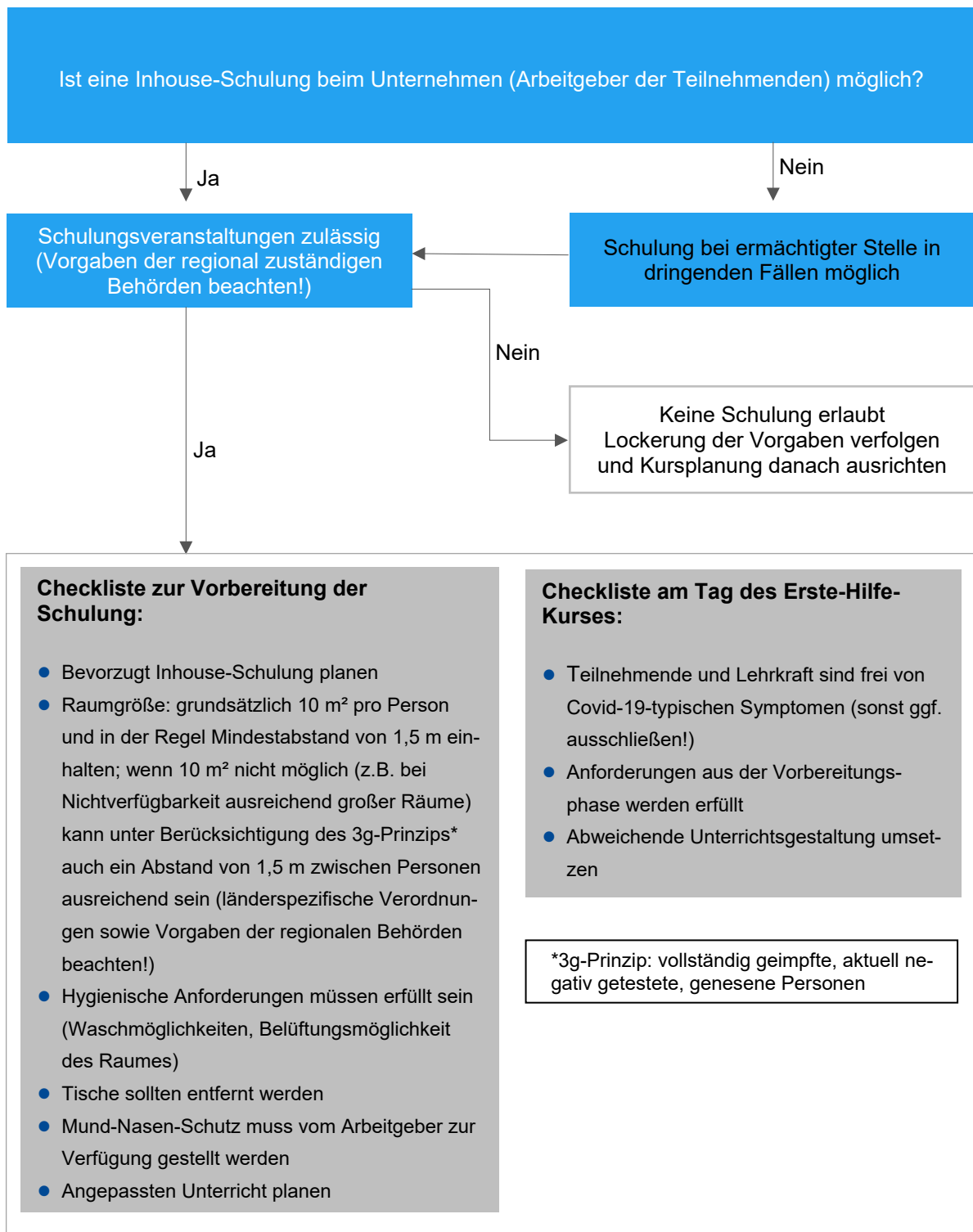
- Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen auf Wunsch des Unternehmens
- Zusatzleistungen die über die Standard-Leistungen hinausgehen bezüglich Übungs- und Demonstrationsmaterial, z. B. mehr als zwei Übungsgeräte zur Herz-Lungen- Wiederbelebung
- Aufteilung der Aus- und Fortbildungslehrgänge jeweils auf mehr als 1 Tag
- Abhalten des Kurses in einer Fremdsprache
- Aufwendungen für Lehrtätigkeiten im Ausland

Sollte ein aktueller negativer Schnell- oder Selbsttest Teilnahmevoraussetzung sein wird empfohlen, die Möglichkeit der zeitnahen Testung im Mitgliedsbetrieb Anspruch zu nehmen. Die Unfallversicherungsträger tragen die Kosten hierfür nicht.

6 Checkliste für ermächtigte Ausbildungsstellen zur Schulung betrieblicher Ersthelfender im Umfeld der SARS-CoV-2-Pandemie

Abbildung: Die Checkliste für ermächtigte Ausbildungsstellen wird grafisch dargestellt.

Diese Informationen gelten hinsichtlich der Schulung betrieblicher Ersthelfender.
Für die Schulung von Führerscheinanwärtern gelten ggf. andere Regelungen. Diese sind bei den zuständigen Behörden nach FeV abzufragen.



Checkliste am Tag des Erste-Hilfe-Kurses:

- Teilnehmende und Lehrkraft sind frei von Covid-19-typischen Symptomen (sonst ggf. ausschließen!)
- Anforderungen aus der Vorbereitungsphase werden erfüllt
- Abweichende Unterrichtsgestaltung umsetzen

*3g-Prinzip: vollständig geimpfte, aktuell negativ getestete, genesene Personen

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“
im Fachbereich „Erste Hilfe“
der DGUV www.dguv.de Webcode: d96268

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich „Erste Hilfe“ ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.